

# Corona – Leitfaden / Hygienekonzept

## des FSC Mecklenburg e.V.

Stand 12.05.2020

### 1. Vorwort

Dieser Leitfaden dient zum Schutz der Teilnehmer am Vereins- und Sprungbetrieb des FSC Mecklenburg e.V. am Flugplatz Neustadt- Glewe.

Gleicher Maßen gilt er für Betreiber von Absetzflugzeugen, die beim FSC M. genutzt werden.

Er ist gültig, bis er aufgehoben oder geändert wird.

Er basiert auf

- Verordnungen der Landesregierung MV  
„Gesetz- und Verordnungsblatt für MV“ vom 8.5.20
- Festlegungen des DAeC- Landesverbandes MV  
„Leitfaden zur Wiederaufnahme des Luftsports in Mecklenburg - Vorpommern unter Berücksichtigung von hygienischen Schutzmaßnahmen wegen der Corona-Pandemie“
- Empfehlungen von Gremien auf Bundesebene  
u.a. DOSB- Leitplanken, BKF- Übergangsregeln für den Fallschirmsport

### 2. Allgemeines

1. Die allgemeinen Maßnahmen gelten für die Bereiche des „Outdoorsports/ Fallschirmspringen beim FSC Mecklenburg e.V.“ und umfassen alle für den Alltag der Bürgerinnen und Bürger angeordneten Maßnahmen und gehen teilweise auch darüber hinaus
2. Ziel ist es, durch geeignete Maßnahmen eine mögliche Virenlast zu reduzieren und Infektionen zu vermeiden. Übertragungen zu vermeiden und, wo sich Nähe nicht vermeiden lässt, die Virendichte durch geeignete Maßnahmen deutlich zu verringern.
3. Die Maßnahmen sind allen Luftsportlern auf geeigneten Wegen bekannt zu machen.  
Das erfolgt z. B. mit
  - Aushängen am Flugplatz und
  - Informationen über Internet und soziale Medien
4. Die Einreiseregulungen nach MV definieren, wer am Sprung – und Vereinsbetrieb des FSCM teilnehmen darf.  
Das betrifft bis zum 25.5.20 einen klar definierten Personenkreis:
  - Haupt- oder Nebenwohnung in MV gemeldet
  - Kernfamilie in MV
  - Dauercamper und Mieter mit Vertrag auf dem Flugplatz Neustadt- Glewe oder in MV, z.B. Ferienunterkunft (Ferienwohnung, Hotel etc.)
  - Tagestouristen sind Stand heute auch nach dem 25.5.20 nicht erlaubt
5. Wir unterscheiden
  - Sportstätte = Bereich Manifest – Landezone – Packhalle
  - Gemeinschaftsräume (s. Punkt 13)
6. In der Sportstätte und den Gemeinschaftsräumen sind die Luftsportler für die Einhaltung der hier beschriebenen Maßnahmen verantwortlich.
7. Der Aufenthalt in der Sportstätte ist nur für Sportler und Funktionspersonal erlaubt.
8. Beim FSCM wird der Vorstand für jeden Tag am Flugplatz eine geeignete Person verantwortlich machen und diese durch Aushang im Manifest bekannt machen.
9. Alle Anwesenden haben sich, sollte es notwendig werden, nach den Anweisungen des Verantwortlichen zu 8. zu richten.
10. Der Verantwortliche zu 8. hat Hausrecht und darf Teilnehmern und Gästen am Vereins- und Sprungbetrieb, welche die Regelungen nicht einhalten, nach einer Verwarnung einen Platzverweis aussprechen.
11. Zur Reduzierung der Infektionsgefahr wird darum gebeten, auch in den Gemeinschaftsräumen die Anzahl der anwesenden Personen zu minimieren. Das betrifft auch die Anreise/ Anwesenheit von Familienmitgliedern in/ auf Sportstätte und Gemeinschaftsräumen.
12. Alle Fahrzeuge werden in der Nähe des Vereinsgebäudes abgestellt.
13. Die Gemeinschaftsräume des FSCM (Vereins-, Sanitärgebäude und Campingbereich) außerhalb der eigentlichen Sportstätte werden geöffnet. Hier gelten die Abstandsregeln (1,5 m) und besondere Hygieneregeln, auf die mittels Aushängen hingewiesen wird.

Auszug:

- Sanitärräume und Küche nur eingeschränkt nutzbar
  - regelmäßige Desinfektion von Kontaktflächen
  - vorhandene Kühlschränke dürfen nicht genutzt werden
14. Sollten die veröffentlichten und allgemein gültigen Regeln nicht eingehalten werden, können die Gemeinschaftsräume geschlossen werden.
  15. Alle am Sprungbetrieb teilnehmenden Luftsportler haben sich vor der Anreise in geeigneter Form, möglichst per Email an [bianca.vick@skydive-mv.de](mailto:bianca.vick@skydive-mv.de) anzumelden und sich bei Ihrer Anreise am Manifest mit Namen und Uhrzeit der An- und Abreise in Datenbögen (jeweils einzeln bzw. gemeinsam für im eigenen Haushalt lebende Anwesende) einzutragen und zu bestätigen, dass sie nicht an Symptomen leiden, die von einer Corona-Infektion herrühren könnten.
  16. Angehörige werden am oder im Vereinsgebäude mit identischen Datenbögen erfasst.
  17. Die Sportstätte dürfen nur aktive Sportler betreten!
  18. Der Vorstand behält sich vor, die Zahl der am Sprungbetrieb teilnehmenden Sportler zu begrenzen.
  19. Diese Teilnehmer halten während des gesamten Sprungbetriebes u.a. den festgelegten Mindestabstand zueinander ein und tragen bei Notwendigkeit MNS.
  20. Sollte der Imbiss an der Sportstätte geöffnet sein, gelten die Festlegungen zum Betrieb von Gastronomiebetrieben in MV.
  21. Sofern Abstandsregeln nicht eingehalten werden können ist in der Nähe anderer mindestens ein MSN zu tragen.
  22. Der FSCM stellt an Sportstätte und Gemeinschaftsräumen Handwaschgelegenheiten und Desinfektionsmittel zur Verfügung.
  23. Das Aufsuchen geschlossener Räume ist auf ein Minimum zu beschränken.
  24. Allgemeine Briefings, Vor- und Nachbesprechungen finden nur im Freien statt.
  25. Besprechungen finden möglichst im Freien statt. Ist das begründet nicht möglich, sind die normalen Schutz- und Abstandsregeln einzuhalten.
  20. Vereinseigene Fallschirmsysteme und Ausrüstung können bis auf weiteres nicht verliehen werden!
  21. Die Benutzung von Handfunkgeräten durch mehrere Luftsportler ist zu vermeiden. Ist dies nicht möglich, hat eine gründliche Desinfizierung zu erfolgen. Dabei ist der Schutz elektronischer Komponenten vor Kontakt mit Flüssigkeiten zu beachten.
  22. Sind mehrere Insassen, die nicht in einem gemeinsamen Hausstand leben, an Bord eines Flugzeuges, so haben alle Insassen einen MNS zu tragen.
  23. Die Innenräume von Flugzeugen sind ständig und maximal zu belüften.
  24. Über die Hygienemaßnahmen und das Verhalten wird ein Merkblatt in den Räumen den FSCM bereitgestellt.

### **3. Spezielles (Sprungbetrieb)**

1. Die allgemeingültigen Kontaktbeschränkungen sind am Boden zu jeder Zeit einzuhalten.
2. Sollte das im Sprungbetrieb nicht möglich sein, ist Schutzausrüstung (MNS, Handschuhe etc.) zu tragen.
3. Weil während des Steigfluges die Einhaltung der Distanzregeln nicht darstellbar ist, gelten folgende zusätzlichen Auflagen:
  - es finden b.a.w. keine Ausbildungs- oder Tandemsprünge statt
  - Springer halten auch im Flugzeug zu jeder Zeit den größtmöglichen Abstand zueinander ein
  - Springer tragen spätestens beim Einstieg in das Flugzeug Gesichtsmasken sowie einen Helm mit Visier oder Schutzbrille und behalten diese bis zur Landung auf
  - das Tragen von Handschuhen ist bereits vor dem Einsteigen Pflicht
  - das Tragen von Sprungbekleidung (Kombi) mit festem Schuhwerk ist Pflicht
  - es werden keine "Dreier-Reihen" gebildet
  - gelinkte Exits oder Formationssprünge „mit Anfassen“ sind untersagt
  - packen in Halle und Freifläche, dabei Abstände einhalten
  - durch permanente Durchlüftung des Flugzeuges wird ein permanenter Luftaustausch erzeugt
  - die Auslastung des Flugzeuges DFIXX wird auf 80% der maximal möglichen Auslastung begrenzt. Das entspricht 14 Fallschirmspringern.

Neustadt- Glewe, 15.05.2020

Der Vorstand